

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00040 vom 14. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00040)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00040 du 14 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00040 del 14 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 53 Abs.

### **E. 1.2**

Während der Beschwerdeführer beantragt, die bisher ausgerichtete Rente sei ihm ohne Unterbruch weiterhin auszurichten (Urk. 1, Urk. 18), beantragte die Beschwerdegegnerin die Weiterausrichtung der bisherigen Rente mit Wirkung ab dem 2. November 2014 (Urk. 14). Dem Antrag des Beschwerdeführers wurde so mit nicht vollständig entsprochen. Ausserdem ist

der Entscheid, welcher vom 5. Mai 2015 datiert (Urk. 14),

nach der Vernehmlassung vor dem hiesigen Gericht vom 4. Mai 2015 (Urk. 9) ergangen. Ihm kommt deshalb bloss die Bedeutung eines Antrages an das Gericht zu.

2.

### **E. 2.1**

Die Revision einer Invalidenrente der Unfallversicherung richtet sich nach Art. 17

Abs. 1 ATSG, wobei ein entsprechendes Revisionsverfahren von der Versicherung jederzeit von Amtes wegen eingeleitet werden kann. Gemäss dieser Norm wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich ändert (BGE 139 V 585, nicht publizierte E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2**

Mit Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2015 (Urk. 9) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abschreibung des Verfahrens zu Folge Gegenstandslosigkeit, da sie den Einspracheentscheid vom 15. Januar 2015 wiedererwägungsweise aufheben und über den Rentenanspruch neu entscheiden werde (Urk. 9). Der Wiedererwägungsentscheid erging am 5. Mai 2015 (Urk. 14; eingereicht am 15. Mai 2015 [Urk. 13]), mit welchem sie die Einsprache insoweit guthiess, als die bisherige Rente ab dem Zeitpunkt der Mitwirkung, mithin ab dem 2. November 2014, wie der auszurichten und das Rentenrevisionsverfahren weiterzuführen sei (Urk. 14 S. 5).

#### **E. 2.2.1**

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Für den Bereich der Unfallversicherung wird diese Mitwirkungspflicht in

Art. 55 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) dahingehend präzisiert, dass die versicherte Person alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten

muss, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes und die Unfallfolgen sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse. Sie müssen Dritte ermächtigen, solche Unterlagen herauszugeben und Auskunft zu erteilen.

### **E. 2.2.2**

Kommen die versicherte Person

oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Die Rechtsprechung erachtet im Verfahren der Überprüfung laufender (Dauer-) Leistungen auch die Einstellung der Leistungen als zulässige Sanktion, unter der Voraussetzung, dass die in schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht verweigerten Informationen entscheidung relevant sind und nicht ohne übermässigen Aufwand anderswo erhältlich gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 9C\_345/2007 vom 26. März 2008, E. 4 mit Hinweisen, vgl. auch BGE 139 V 585).

Bei der zu verfügenden Sanktion ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Wird eine Rente wegen unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt, kann sich die festgelegte Sanktion daher nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wird (BGE 139 V 585 E. 6.3.7.5 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Mit Eingabe vom 9. Juni 2015 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 18). Ausserdem legte er das ausgefüllte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 20 unter Beilage von Belegen, Urk. 21/3-8, Urk. 23/1-2) auf.

### **E. 3**

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin demnach die Rentenleistungen zu Recht wegen anhaltender unentschuldbarer Mitwirkungspflichtverletzung per 1. August 2014 eingestellt. Nachdem der Beschwerdegegnerin die geforderten Unterlagen am 2. November 2014 zugestellt worden waren, war sie jedoch in der Lage, das von ihr eingeleitete Rentenrevisionsverfahren fortzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Beschwerdegegnerin die zuvor bis 31. Juli 2014 auf der Basis einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit von 50 % erbrachte Rente wieder auszurichten. Der Beschwerdegegnerin steht es dabei offen, das eingeleitete Rentenrevisionsverfahren weiterzuführen. Soweit der Beschwerdeführer Beschwerde weise

vorbringt, davon sei mangels veränderter Verhältnisse abgesehen (Urk. 18 S. 3), ist festzuhalten, dass die Verfahrenshoheit diesbezüglich bei der Beschwerdegegnerin liegt

und es in ihrem Ermessen steht, das Rentenrevisionsverfahren weiterzuführen oder davon abzusehen.

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

### **E. 3.2**

Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 2.2.2) kann den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ohne weiteres gefolgt werden. Das Mahnverfahren wurde bundesrechtskonform durchgeführt (vgl. Sachverhalt E. 1.2) und die Informationen zur Erwerbssituation sind im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens entscheidrelevant

(vgl. den zugestellten Fragebogen, Urk. 10/253.1) und auch nicht ohne übermässigen Aufwand anderswo erhältlich zu machen. Diesbezüglich wurde beschwerdeweise denn auch nichts vorgebracht. Der Beschwerdeführer wandte einzig ein, er sei in der Zeitspanne, in welcher die Geschäftsunterlagen angefordert worden seien, gesundheitlich in einer äusserst schlechten Verfassung und deshalb nicht in der Lage gewesen, den Aufforderungen der Beschwerdegegnerin nachzukommen (Urk. 18 S. 2). Er geben sich da für aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte – eine entsprechende ärztliche Bestätigung wurde denn entgegen der Ankündigung des Beschwerdeführers (Urk. 18 S. 2) nicht aufgelegt –, handelt es sich um eine reine Parteibehauptung und ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 4**

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Ursula Reger- Wyttenbach - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, unter Beilage des Doppels von Urk. 18 sowie einer Kopie von Urk. 19 - Bundesamt für Gesundheit

### **E. 5**

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.